

## **§§ 41, 61, 82 GmbHG: Treuepflicht von GmbH-Gesellschaftern**

1. Die Treuepflicht verlangt grundsätzlich nicht, dass der Gesellschafter bei Beschlussfassungen über die Ausschüttung oder Thesaurierung des Bilanzgewinns die Interessen der Gesellschaft über seine eigenen stellen muss. Allerdings muss er für die Thesaurierung des Bilanzgewinns stimmen, wenn ein Überleben der Gesellschaft die Rücklagenbildung erfordert oder dem Gesellschafter bekannt ist, dass die Voraussetzungen des § 82 Abs 5 GmbHG vorliegen.
2. Treuwidriges Stimmverhalten setzt voraus, dass die Tatsachen, welche den Verstoß gegen die Treuepflicht begründen, bereits zum Zeitpunkt der Stimmabgabe vorliegen.
3. Nach Fassung des angefochtenen Beschlusses eintretende Tatsachen können für die Beschlussanfechtung nur relevant sein, wenn sie bei der Stimmabgabe für den jeweiligen Gesellschafter zumindest vorhersehbar waren.
4. Für die Qualifikation einer Prozessführung als treuwidriges Verhalten müssen besondere Anforderungen erfüllt werden, zumal es jeder Person grundsätzlich möglich sein muss, strittige Rechtsfragen durch das Gericht bzw. die zuständige Behörde klären zu lassen, ohne mit einer abschreckenden Verantwortlichkeit für die Rechtsverteidigung belastet zu werden.

OGH 27.02.2013, 6 Ob 17/13p, ÖRPfI 2013, 26 (LS) = RdW 2013/403 (LS).